

Referenzpreisblatt
 zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Absatz 2 StromNEV gemäß
 dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2503)
 - gültig ab 01.01.2018 -

Nach § 120 Abs. 4 EnWG sind zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 01.01. 2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31.12.2016 anzuwenden waren.

Bei der Ermittlung der Obergrenzen sind nach § 120 Abs. 5 EnWG ab dem 01.01.2018 von den Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber, die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG vollständig aus der Erlösobergrenze des Jahres 2016 herauszurechnen und auf dieser Grundlage fiktive Netzentgelte für 2016 zu veröffentlichen.

Die für den jeweiligen Verteilernetzbetreiber (VNB) geltenden Obergrenzen sind nach § 120 Abs. 7 Satz 1 EnWG je Netz- und Umspannebene auf Basis der fiktiven Netzentgelte für 2016 der Übertragungsnetzbetreiber entsprechend anzupassen. Nachgelagerte VNB haben die angepassten Obergrenzen eines vorgelagerten Verteilernetzbetreibers nach § 120 Abs. 7 Satz 2 EnWG ebenfalls zu berücksichtigen.

Unter Heranziehung der veröffentlichten Referenzpreisblätter mit den fiktiven Netzentgelten für 2016 unserer vorgelagerten VNB Avacon Netz GmbH, Helmstedt, und EnergieNetz Mitte GmbH, Kassel, haben wir unsere fiktiven Netzentgelte für 2016 ebenfalls ermittelt. Diese fiktiven Netzentgelte 2016 dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung für das Jahr 2018.

**Netzentgelte für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung
 gültig ab 1. Januar 2018 für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen**

	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		Benutzungsdauer >= 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
<i>Entnahmeebene</i>	€/kWa	ct/kWh	€/kWa	ct/kWh
Umspannung HS/MS	8,52	2,32	59,06	0,30
MS-Mittelspannung	16,55	3,67	85,42	0,91
Umspannung MS/NS	22,26	5,21	124,63	1,12
NS-Niederspannung	30,13	6,27	141,17	1,83

Für Bestandsanlagen vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V. mit § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.

Allgemeine Preisinformationen

Alle Preise sind - soweit nicht anders ausgewiesen - Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Vorbehaltserklärung

Diese neuen fiktiven Netzentgelte 2016 stehen unter dem Vorbehalt, dass

- unsere Erlösobergrenze des Jahres 2016 nicht aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden muss,
- eine Anpassung unserer Netzentgelte nicht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein sollte,
- der uns vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber/ die uns vorgelagerten VNB keine neuen fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 veröffentlichen.

In diesen Fällen behalten wir uns vor, die Netzentgelte neu zu bestimmen und zu veröffentlichen.